Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)
Zur Verwendung im Geschäftsverkehr
gegenüber Unternehmern (Stand 01.01.2022)

HSM Stahl- u. Metallhandel GmbH

Hochleistungswerkstoffe Stahl & Metall

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Verkauf von Produkten der HSM Stahl- und Metallhandel GmbH (nachfolgend: HSM) und alle damit verbundenen Leistungen werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsinhalt, wenn HSM dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Auch wenn HSM den abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, bedeutet dies keine stillschweigende Anerkennung, z.B. durch die Annahme eines Auftrages. Diese AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AVB gelten für die gegenwärtigen und auch die zukünftigen Verkaufsgeschäfte, auch wenn HSM nicht ausdrücklichen Bezug auf diese nimmt. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AVB, die unter http://www.hsm-stahl.de/agb abrufbar ist.

(3) Mit der Erteilung des Auftrags an HSM erkennt der Kunde die alleinige Anwendbarkeit dieser AVB an.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss; Angebot

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Die Angebote der HSM sind stets freibleibend und stehen gem. § 2 (3) unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

(3) Die Belieferung des Kunden steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung seitens HSM. HSM bestellt die jeweiligen Waren erst nach Eingang der Bestellung durch den Kunden bei seinem Vorlieferanten. Aufgrund der damit verbundenen Unwägbarkeiten, insbesondere bezüglich der Liefertermine, kann HSM bei Bestellung durch den Kunden keine verbindlichen Liefertermine nennen. Sollten Verzögerungen bei der Selbstbelieferung eintreten oder droht der Vorlieferant auszufallen, wird HSM den Kunden unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen. Bei Nichtverfügbarkeit der bestellten Waren wird HSM den Kunden hiervon unverzüglich informieren und eventuell schon erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.

(4) Bestellungen müssen die für die Erstellung einer Auftragsbestätigung und die Herstellung der Ware notwendigen Informationen enthalten.

(5) Verträge mit HSM kommen erst zustande, wenn HSM die Annahme der Bestellung gegenüber dem Kunden in Textform bestätigt hat.

(6) Der Vertragsinhalt und die Pflichten der Parteien bestimmen sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung. Sollte der Inhalt der Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden abweichen, hat dieser dies HSM gegenüber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige der Abweichung, gilt die Abweichung als genehmigt.

§ 3 Preise, Maße, Gewichte, Güte

(1) Die Preise / Zuschläge richten sich grundsätzlich nach dem am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis. Die Preise / Zuschläge für Rohstoffe werden nach dem Marktpreis am Tag der Lieferung / Leistung berechnet.

(2) Kommt es ab drei Monate oder später nach Vertragsschluss zu unvorhersehbaren Änderungen der preisbildenden Faktoren, wird HSM den Preis entsprechend dieser Änderungen im Zeitpunkt der Lieferung / Leistung anpassen. Die Anpassung wird durch eine angemessene Erhöhung als auch durch eine angemessene Senkung des Preises erfolgen, wobei der Änderungsbetrag dem Betrag der Veränderung des betreffenden preisbildenden Faktors bzw. der Summe der Beträge der Veränderungen der preisbildenden Faktoren entspricht. Sollten sich Änderungen der preisbildenden Faktoren ergeben, wird HSM den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten.

(3) Güten, Sorten und Maße der Ware bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten DIN- und EN-Normen. Sind solche nicht vereinbart worden, sind die bei Vertragsschluss geltenden DIN- und EN-Normen ausschlaggebend. Wurden DIN- und EN-Normen weder vereinbart noch sind solche einschlägig, so sind Übung und Handelsbrauch entscheidend.

(4) HSM übernimmt keine Garantien oder Zusicherungen durch die Bezugnahme auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Werks-Prüfbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit oder auf Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen, wie CE oder GS. Dies gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben.

(5) Gewichtsangaben bestimmen sich nach den von HSM oder dem Vorlieferanten vorgenommenen Verwiegungen. Als Gewichtsnachweis dient die Vorlage des Wiegezettels. Im rechtlich zulässigen Rahmen kann das Gewicht ohne Wiegen nach Norm ermittelt werden. HSM ist berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm (theoretisch) zuzüglich 2,5% zu ermitteln (Handelsgewicht).

§ 4 Pflichten der HSM

(1) Die vertraglichen Leistungspflichten der HSM ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

(2) Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden behält HSM sich geringfügige Abweichungen, durch welche der Wert und die Tauglichkeit des Liefergegenstandes nur unerheblich gemindert werden, vor. Unter denselben Voraussetzungen bleiben technische Veränderungen/Verbesserungen vorbehalten, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, schuldet HSM die abholbereite Bereitstellung der Ware am vereinbarten Ort.

(4) Die HSM hat für die Durchführung der Dienstleistungen ein integriertes Qualitätsmanagement-System etabliert, das neben der ISO 9001 auch den Anforderungen der EN 9120 sowie der KTA 1401 entspricht. Spezielle Anforderungen dieser Regelwerke an die Auftragsabwicklung, Dokumentation etc. können von der HSM nur erfüllt, wenn der Kunde bei der Anfrage und der Auftragserteilung das erforderliche Regelwerk spezifiziert.

§ 5 Gefahrübergang, Liefertermine

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware abholbereit ist.

(2) Lieferungen werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung und auf Kosten und Gefahr des Kunden durchgeführt.

(3) „Liefertermine" im Sinn dieser AVB sind die Termine, zu denen die Ware abholbereit ist.

(4) Genannte Liefertermine sind stets unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

(5) Selbst wenn Liefertermine ausdrücklich als verbindlich genannt werden, sind diese erst bindend, wenn der Kunde seine erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbracht hat, insbesondere die Nennung gewünschter Spezifikationen, die Einholung und Vorlage erforderlicher behördlicher Bescheinigungen, die Leistung vereinbarter Anzahlungen, etc.

§ 6 Export der Erzeugnisse

(1) Die Waren werden ohne eventuell erforderliche Ausfuhrgenehmigungen abgegeben. Das Einholen einer solchen Genehmigung ist Aufgabe des Kunden.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Waren auch nicht zur Ausfuhr durch den Kunden oder einen Dritten verkauft. Notwendige Genehmigungen muss ebenfalls der Kunde einholen.

(3) Sollte eine vereinbarte Lieferung sich durch Exportbeschränkungen verzögern oder daher nicht möglich sein, kann HSM von dem zugrundeliegenden Vertrag zurücktreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum der HSM. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen oder mittels Scheck oder Wechsel geleistet werden.

(2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Absätzen 4 bis 6 auf HSM übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(3) Eine Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden erfolgt stets für HSM. Erfolgt dies aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten, so treffen die Pflichten hieraus nur den Kunden. Ist bei einer Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware die andere Sache Hauptsache, steht HSM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu. Veräußert der Kunde die neue Sache weiter, so gilt Absatz (2) hierfür entsprechend.

(4) Forderungen und alle Nebenrechte des Kunden (auch Sicherheiten eines Dritten oder Surrogate für die Forderung gegen Dritte) aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an HSM abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von HSM gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Nimmt der Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an HSM abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausgemacht hat.

(5) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, soweit HSM dieses Recht nicht widerruft. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn dies zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden erforderlich und angemessen ist, insbesondere bei Zahlungsverzug.

(6) Zur Abtretung der Forderung - einschl. des Forderungsverkaufs an Factoringbanken - ist der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HSM berechtigt. Auf Verlangen von HSM ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Bei Zahlung durch Scheck geht das Eigentum an diesem auf HSM über, sobald es der Kunde erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Kunde die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit an HSM ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie für HSM verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an HSM abtritt. Er wird diese Papiere, mit seinem Indossament versehen, unverzüglich übergeben.

(7) Wenn HSM den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrage, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrage nicht erfüllt.

(8) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Kunde HSM unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen bedürfen ihrer Erlaubnis.

(9) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist HSM auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren, diese gesondert zu lagern oder zu kennzeichnen und gegen die üblichen Gefahren zu versichern. Eventuelle Ansprüche gegen Dritte wegen Verlust oder Beschädigung dieser Waren tritt der Kunde hiermit an HSM ab.

(11) Die Abtretungen werden hiermit angenommen. Eine Abtretung der Ansprüche gegen HSM bedarf der Zustimmung von HSM.

§ 8 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, gegebenenfalls eine Anzahlung zu leisten und den Kaufpreis zu bezahlen. Zudem hat der Kunde die Kosten des Zahlungsverkehrs (z.B. Überweisungsgebühren seiner eigenen Bank) zu tragen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise als Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und ohne Lieferung. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.

(3) Der Kaufpreis ist bei Gefahrübergang fällig.
(4) Zahlungen sind unbar durch Überweisung zu leisten. Eventuell anfallende Kosten oder Spesen der Zahlung hat der Kunde zu tragen.
(5) HSM hat bei Verzug des Schuldners einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00. Dies gilt auch bei Abschlags- oder Ratenzahlungen. Nach Fälligkeit wird HSM für jede Mahnung eine angemessene Kostenpauschale i.H.v. EUR 5,00 erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, HSM nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden oder kein Schaden entstanden ist.
(6) Das gelieferte Material ist vom Kunden vor der Verarbeitung auf Qualität, Abmessung und Messgenauigkeit zu überprüfen. Auch Bescheinigungen, Zertifikate und Prüfberichte Dritter entbinden den Kunden hiervon nicht.
(7) Vereinbarte Preise beziehen sich immer nur auf den konkreten Auftrag des Kunden. Für spätere Aufträge ist HSM an diese Preise nicht mehr gebunden.
(8) Wenn der Kunde in Zahlungsrückstand, der auf eine Gefährdung der Erfüllung der Forderung von HSM hindeutet, gerät, ist er verpflichtet, die Ware nach Aufforderung durch HSM zur Abholung bereit zu stellen und es HSM zu gestatten, den Betrieb des Kunden zur Wegnahme der Ware zu betreten. In diesem Fall ist HSM auch berechtigt, die Weiterverarbeitung und das Wegschaffen bzw. das anderweitige Entfernen der gelieferten Ware zu untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat.
(9) Der Kunde ist verpflichtet, in der Anfrage sowie bei der Auftragserteilung spezielle, die Ausführung des Auftrags beeinflussende Anforderungen zu spezifizieren (EN 9120, KTA 1401 etc.) und die HSM darüber zu unterrichten, damit die HSM im Vorfeld und während der Bearbeitung des Auftrags den speziellen Anforderungen gezielt Folge leisten kann.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

(1) Die Aufrechnung des Kunden gegen Ansprüche der HSM ist ausgeschlossen.
(2) HSM ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die gegen den Kunden bestehen, aufzurechnen.
(3) Das Aufrechnungsverbot für den Kunden gilt nicht, wenn die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
(4) Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.
(5) Das Zurückbehaltungsverbot gilt nicht, wenn die zur Zurückbehaltung berechtigenden Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
(6) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist bzw. dem Kunden offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zusteht. In einem solchen Fall ist der Kunde jedoch nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung, steht.
(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht.

§ 10 Transportschäden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Empfang auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.
(2) Äußerlich erkennbare Transportschäden, z.B. äußerliche Beschädigungen der Verpackung, muss sich der Kunde vor Abnahme der Lieferung vom zuständigen Mitarbeiter des Transportunternehmens bzw. vom Transportführer bestätigen lassen. Ein Frachtbriefvermerk ist nicht ausreichend.
(3) Wenn Transportschäden bestehen, die nicht äußerlich erkennbar sind, muss
- bei Bahnsendungen: innerhalb einer Woche nach Ablieferung des Gutes die Feststellung des Sachverhalts beantragt werden,
- bei Postsendungen: innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung des Gutes die Feststellung des Sachverhalts beantragt werden,
- bei Speditionstransport innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung des Gutes dem Spediteur der Schaden jedenfalls in Textform gemeldet worden sein.

(4) Daneben müssen die Schäden und die Meldung an das Transportunternehmen HSM in Textform innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt werden.
(5) Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Meldung von Transportschäden, haftet HSM für diese Schäden nur, wenn und soweit HSM seinerseits Ersatzleistungen vom Transportunternehmer bzw. einer Transportversicherung erhalten hat.
(6) Die Haftung der HSM für Transportschäden ist auf die Höhe der Ersatzleistung beschränkt.

§ 11 Haftung für Sachmängel

(1) Die Mangelfreiheit der Ware bestimmt sich vorrangig nach deren Übereinstimmung mit der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere den vereinbarten EN-Normen, Datenblättern oder sonstigen Regelwerken. Dabei ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit vorbehaltlich anderer Vereinbarungen aus der Auftragsbestätigung; soweit dort keine Vereinbarung getroffen worden ist, aus der Produktbeschreibung von HSM.
(2) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Vertraglich vorausgesetzt ist eine Verwendung dabei lediglich, wenn HSM spätestens bei Kaufvertragsabschluss durch den Kunden in Textform von dieser Verwendung in Kenntnis gesetzt wurden und dieser Verwendung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
(3) Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit gem. § 11.1 aufweist oder sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung gem. § 11.2 eignet, kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die der Kunde erwartet hat. Insoweit ist unsere Haftung, soweit in § 12 dieser Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen.
(4) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr, bzw. fünf Jahre, sofern es sich um ein Bauwerk oder eine Sache gem. § 438 Abs. I Nr. 2 b) BGB handelt.
(5) Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nimmt HSM mangelhafte Ware grundsätzlich zurück und liefert an ihrer Stelle Ersatz. HSM ist nach seiner Wahl berechtigt, stattdessen nachzubessern.
(6) Nur wenn HSM diesen Pflichten nicht nachkommt oder wenn die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte zu. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Fall erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Erst dann können Schadensersatz oder weitere Mängelsrechte nach dem Gesetz vom Kunden verlangt werden.
(7) Eine Sachmängelhaftung von HSM ist ausgeschlossen, wenn der Transportschaden nicht rechtzeitig gem. § 10 gemeldet worden ist.

(8) Auch innerhalb der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche gilt: Die Sachmängelhaftung von HSM ist ausgeschlossen, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht unverzüglich ab Erhalt der Ware gerügt hat. Die Sachmängelhaftung von HSM ist ferner ausgeschlossen, wenn es sich um Schäden handelt, die vom Kunden nicht entsprechend § 10 (5) und (6) gemeldet worden sind und keine Ersatzleistung erfolgt. Sollte sich ein verdeckter Mangel erst später zeigen, hat der Kunde diesen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch vier Werktage nach dessen Entdeckung anzuzeigen. Die Mangelrüge hat in Textform unter genauer Bezeichnung des Mangels zu erfolgen.
(9) Die Rechte wegen eines Sachmangels entfallen, wenn der Kunde HSM auf Verlangen nicht unverzüglich die Möglichkeit gibt, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, insbesondere HSM auf Verlangen unverzüglich die beanstandete Ware oder Proben hiervon zur Überprüfung zur Verfügung stellt.
(10) Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

§ 12 Haftung von HSM

(1) Eine Haftung besteht, wenn HSM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit verursacht haben.
(2) Eine Haftung besteht, wenn HSM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sonstige Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben.
(3) Eine Haftung besteht auch, soweit HSM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) eine der wesentlichen Vertragspflichten dieses Vertrages verletzt haben. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und der Kunde auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden begrenzt.
(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
(5) Eine weitergehende Haftung der HSM ist ausgeschlossen.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts Anwendung.
(2) Erfüllungsort des Vertrages ist der Sitz von HSM.
(3) Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages oder seiner Durchführung ist der Sitz von HSM. Soweit der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, kann HSM ihn nach seiner Wahl auch an diesem verklagen.

§ 14 Sonstiges

(1) Die Abtretung von gegen HSM gerichteten Forderungen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
(2) Alle Erklärungen, die zur Änderung dieses Vertrages oder aufgrund dieses Vertrages abgegeben werden, bedürfen, sofern diese AVB nichts anderes bestimmen, der Textform.
(3) Die Wirksamkeit der übrigen AVB wird durch die Unwirksamkeit einzelner Vorschriften nicht berührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck an nächsten kommt.